Anträge des Präsidiums zur Satzungsänderung in der Delegiertenversammlung am 21.04.2023:

Top 8.1 Antrag 1 Satzungsänderung § 1 Absatz 6:

Anpassung zum genderkonformen Sprachgebrauch in der Satzung

Begründung: *Das Präsidium schlägt vor aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) zu verzichten. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

ANTRAG:

Demgemäß beantragt das Präsidium den Satz unter § 1 Absatz 6 neu zu formulieren und wie folgt zu ändern:

Bisherige Version § 1 Absatz 6:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsordnung

1. Der Bund führt den Namen "Saarländischer Radfahrer-Bund e.V." (kurz genannt SRB).
2. Er ist im Vereinsregister der Stadt Saarbrücken unter 17VR2439 eingetragen.
3. Der SRB hat seinen Sitz in Saarbrücken.
4. Der SRB ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer, (kurz genannt BDR), sowie Mitglied im Landessportverband für das Saarland, (kurz genannt LSVS).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. ~~Die Funktionsbezeichnungen führen sowohl die weibliche als auch die männliche Sprachform~~ **zu streichen**

Neu gemäß Antrag:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsordnung

1. Der Bund führt den Namen "Saarländischer Radfahrer-Bund e.V." (kurz genannt SRB).
2. Er ist im Vereinsregister der Stadt Saarbrücken unter 17VR2439 eingetragen.
3. Der SRB hat seinen Sitz in Saarbrücken.
4. Der SRB ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer, (kurz genannt BDR), sowie Mitglied im Landessportverband für das Saarland, (kurz genannt LSVS).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Top 8.1 Antrag 2 Satzungsänderung § 4 Absatz 9

Hinweis Datenschutz-Grundverordnung

Begründung:
Die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind entsprechend anzuwenden, eine gesonderte Datenschutzordnung des SRB ist somit nicht erforderlich.

ANTRAG:

Das Präsidium beantragt bei § 4 Absatz 9 die Aktualisierung des Hinweises auf die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten zu aktualisieren:

Bisherige Version § 4 Absatz 9

9. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des SRB ist die Erfassung folgender personenbezogener Daten erforderlich:
Beitritts-/Austrittsdatum, Name des Vereins, Name des Vereinsvorsitzenden, Vereinsanschrift, Bankverbindung, telefonische Erreichbarkeit sowie E-Mail-Adresse, Art der sportlichen Schwerpunkte. Jährliche Meldung der Mitglieder.
Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe erfolgt entsprechend der gültigen ~~SRB Datenschutzordnung~~. **zu streichen**

Neu gemäß Antrag:

9. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des SRB ist die Erfassung folgender personenbezogener Daten erforderlich:
Beitritts-/Austrittsdatum, Name des Vereins, Name des Vereinsvorsitzenden, Vereinsanschrift, Bankverbindung, telefonische Erreichbarkeit sowie E-Mail-Adresse, Art der sportlichen Schwerpunkte. Jährliche Meldung der Mitglieder.
Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe **der Daten** erfolgt entsprechend der gültigen **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).**

Top 8.1 Antrag 3 Satzungsänderung § 16 Absatz 1
Durchführung der Sitzungen in digitalen Formaten

Begründung:
In der Corona-Pandemie haben sich digitale Formate zur Durchführung von Sitzungen als sehr hilfreich erwiesen, um die Verbandsarbeit aufrecht zu erhalten. In der bisherigen Fassung der Satzung ist die Einberufung des Hauptausschusses und der Delegiertenversammlung nur in Präsenz möglich. Mit der Anpassung der Satzung soll dies zukünftig auch in digitaler bzw. hybrider Form möglich sein.

ANTRAG:

Das Präsidium beantragt die Durchführung von Sitzungen des Hauptausschusses sowie der Delegiertenversammlung in digitalen Formaten zu erlauben.

Bisherige Version § 16 Absatz 1:

§ 16 Einberufung des Hauptausschusses / der Delegiertenversammlung

Der Hauptausschuss / Die Delegiertenversammlung wird einberufen:
1. Jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres, spätestens jedoch vor dem 30. April.

Neu gemäß Antrag:

§ 16 Einberufung des Hauptausschusses / der Delegiertenversammlung

Der Hauptausschuss / Die Delegiertenversammlung wird einberufen:
1. Jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres, spätestens jedoch vor dem 30. April. **Sie kann als Präsenzveranstaltung, Videokonferenz oder in hybrider Form durchgeführt werden.**

Top 8.1 Antrag 4 Satzungsänderung § 11

Ergänzungen über die Zusammensetzung des Gesamtvorstandes, Aufnahme der neuen Position Dopingbeauftragter und Athletensprecher sowie redaktionelle Korrekturen

Begründung:

Im Rahmen der Richtlinien zur Leistungssportförderung im Saarland des LSVS/DOSB gehört die Schaffung und funktionelle Einbindung der Position eines Athletensprechers in die Entscheidungsstrukturen des Verbandes zu einem der Bewertungskriterien für die Eingruppierung in die Förderkategorien des LSVS. Diese legen fest, in welcher Höhe der Verband Zuschüsse aus der Leistungssportförderung erhält. Um dieser Anforderung gerecht zu werten wurde die Position eines ***Athletensprechers der saarländischen Kadersportler*** *des SRB geschaffen und soll zukünftig in den Gesamtvorstand integriert sein Die Wahl des Athletensprechers erfolgt aus dem Kreis der Athleten und ist durch die Delegierten des Verbandes zu bestätigen. Hierzu wurde in der Satzung ein entsprechender Passus* ***neu*** *formuliert.*

In den Bewertungskriterien für die Eingruppierung in die Förderkategorien des LSVS wurden zum Thema Doping-Prävention umfängliche Anforderungen formuliert, die es zu erfüllen gilt. Daher soll die bisherige Funktion des ***Anti-Doping Beauftragten*** *eine Aufwertung erfahren, indem die ehrenamtliche Funktion im Gesamtvorstand verbindlich in der Satzung aufgeführt und mit Stimmrecht versehen wird.*

Gleichzeitig wurde im Rahmen der Satzungsänderung einer Konkretisierung bei der Unterscheidung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes mit und ohne Stimmrecht verfasst. So wird aus der neuen Vorlage deutlich, dass alle zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes ein Stimmrecht besitzen, während die aus dem Gesamtvorstand für zeitlich befristete Aufgaben, Funktionen und/oder Aktionen ernannten Beisitzer bzw. Beauftragten dem Gesamtvorstand ohne Stimmrecht angehören. In ihrer Funktion können sie sich fachlich in die Sitzungen des Gesamtvorstandes einbringen. Darüber hinaus wurden bei den Funktionsbezeichnungen der unter Absatz 17. und 18. aufgeführten Funktionsträger zeitgemäße sprachliche Anpassungen vorgenommen.

ANTRAG:

Das Präsidium beantragt unter § 11 die Aufnahme der neuen Funktion eines Athletensprechers und eines Anti-Doping Beauftragten in den Gesamtvorstand.

Bisherige Version § 11:

§ 11 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand des SRB gehören an: (Auszug in der Reihenfolge)
   18. Beisitzer Ausbildung / Lehrwesen
   19. ~~Beisitzer für Mädchen- und Frauensport~~ **zu streichen**
   20. Beisitzer

Top 8.2 Antrag 1

vorgezogene Wahlen – flankierend zu Top 8.1 Antrag Nr. 4

Ergänzungen über die Zusammensetzung des Gesamtvorstandes, Aufnahme der neuen Position Dopingbeauftragter und Athletensprecher.

Begründung:

Die Wahl des Athletensprechers erfolgt aus dem Kreis der Athleten und ist durch die Delegierten des Verbandes zu bestätigen. Die Bestätigung als Athletensprecher kann in der Delegiertenversammlung erfolgen.

*Im Rahmen der Richtlinien des LSVS/DOSB zur Leistungssportförderung im Saarland gehört die Schaffung und funktionelle Einbindung der Position eines **Athletensprechers** in die Entscheidungsstrukturen des Verbandes. Hierzu wurde in der Satzungsänderung die Funktion des **Beisitzers Athletensprecher** neu eingerichtet.*

*In den Bewertungskriterien für die Eingruppierung in die Förderkategorien des LSVS wurden zum Thema Doping-Prävention umfängliche Anforderungen formuliert, die es zu erfüllen gilt. Daher soll die bisherige Funktion des Anti-Doping Beauftragten eine Aufwertung erfahren, indem die ehrenamtliche Funktion im Gesamtvorstand verbindlich in der Satzung aufgeführt und mit Stimmrecht versehen wird. Hierzu wurde im Rahmen der Satzungsänderung die Funktion des **Beisitzers Anti-Doping Beauftragter** neu in der Satzung verankert.*

ANTRAG:

Sofern dem Antrag zur Satzungsänderung gemäß Top 8.1 Antrag 4 durch die Versammlung zugestimmt wurde, beantragt das Präsidium die vorgezogene Wahl der beiden neu eingerichteten Funktionen als

(19) Beisitzer Anti-Doping Beauftragter
(20) Beisitzer Athletensprecher

Die Berufung als stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstands wird erst nach der Annahme der Satzungsänderung durch das Amtsgericht Saarbrücken wirksam.

Top 8.1 Antrag 5 Satzungsänderung § 12, 13, 18 und D. Schlussbemerkung

Redaktionelle Korrekturen:

ANTRAG:

Das Präsidium beantragt in den § 12, 13 und 18 die Korrektur des Begriffs „Hauptausschuss redaktionell zu ändern in „Hauptausschusses“

Bisherige Version:

§ 12 Zusammensetzung des Hauptausschuss

Neu gemäß Antrag:

§ 12 Zusammensetzung des Hauptausschusses **Neu**

Bisherige Version:

§ 13 Aufgaben des Hauptausschuss

Zu den Funktionen des Hauptausschuss gehören:

Neu gemäß Antrag:

§ 13 Aufgaben des Hauptausschusses **Neu**

Zu den Funktionen des Hauptausschusses gehören: **Neu**

Bisherige Version:

§ 18 Anträge

2. Anträge an den Hauptausschuss, bzw. die Bundeshauptversammlung des BDR sind bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres in Schriftform, mit ausreichender Begründung, spätestens 30 Tage vor dem Termin des Hauptausschuss, bzw. der Delegiertenversammlung an den SRB einzureichen. Über die Annahme und Weiterleitung dieser Anträge entscheidet der Hauptausschuss, bzw. die Delegiertenversammlung.

Neu gemäß Antrag:

§ 18 Anträge

2. Anträge an den Hauptausschuss, bzw. die Bundeshauptversammlung des BDR sind bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres in Schriftform, mit ausreichender Begründung, spätestens 30 Tage vor dem Termin des Hauptausschusses, bzw. der Delegiertenversammlung an den SRB einzureichen. Über die Annahme und Weiterleitung dieser Anträge entscheidet der Hauptausschuss, bzw. die Delegiertenversammlung.

Top 8.1 Antrag 6 Satzungsänderung § 3 Absatz 6

Ergänzung des § 3 Aufgaben und Ziele um den Punkt Good Governance,

Begründung:

Mit der Einführung der neuen Richtlinien zur Leistungssportförderung Saarland des LSVS ab 2023 hat sich auch die Finanzierungsgrundlage der Sportförderung grundlegend geändert. Demnach entscheidet sich die Vergabe von Zuschüssen zur Leistungssportförderung nach einem Kriterienkatalog, den es bestmöglich zu erfüllen gilt. Auf Basis einer Punktskala wird dann am Ende entschieden in welche Förderkategorie ein Verband eingestuft wird. Danach richtet sich die Höhe der Zuschüsse. Der SRB hat daher ein neues Leistungssportkonzept erstellt, dass sich an den Vorgaben zur Umsetzung der Richtlinien ausrichtet, um eine bestmögliche Einstufung zu erreichen.
Zu den Kriterien gehört u.a. die Aufstellung von Regelungen zum Thema Good Governance in der Verbandsführung die entsprechend in der Satzung zu verankern sind. Die Regelungen zum Thema Good Governance werden in § 3 Absatz 6 Aufgaben und Ziele neu verfasst.

ANTRAG:

Das Präsidium beantragt daher die Streichung des Textes zur Dopingprävention in § 3 Absatz 6 und an dessen Stelle die Neufassung zum Thema Good Governance unter § 3 Absatz 6 einzubinden.
Die Regelungen zur Dopingprävention und PSG werden in den § 25 und § 26 der Satzung neu gefasst.

Bisherige Version:

§ 3 Aufgaben und Ziele

6. ~~Die Mitglieder des SRB verpflichten sich, Doping zu bekämpfen und in Zusammenarbeit mit der NADA für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen und Methoden unterbinden. Dabei unterwirft sich der SRB dem NADA-Code der nationalen Antidopingagentur in der jeweils gültigen Fassung.~~ **zu streichen**

Neu gemäß Antrag:

§ 3 Aufgaben und Ziele

6. Good Governance – der saarländische Radsport steht für Fairplay aber auch für klare Regeln und deren Einhaltung, die auch im Zusammenhang mit einer guten Verbandsführung des SRB stehen. Ein wichtiger Baustein der guten Verbandsführung ist die Orientierung an den Standards der Initiative Transparente Zivilgesellschaft, Der SRB erfüllt seine Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handelt auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Vertrauen, Transparenz und Partizipation.

Top 8.1 Antrag 7 Satzungsänderung § 25 und § 26
Dopingprävention und Prävention gegen sexualisierte Gewalt (PSG)

Begründung:
Mit der Einführung der neuen Richtlinien zur Leistungssportförderung Saarland des LSVS ab 2023 hat sich auch die Finanzierungsgrundlage der Sportförderung grundlegend geändert. Demnach entscheidet sich die Vergabe von Zuschüssen zur Leistungssportförderung nach einem Kriterienkatalog, den es bestmöglich zu erfüllen gilt. Auf Basis einer Punktskala wird dann am Ende entschieden in welche Förderkategorie ein Verband eingestuft wird. Danach richtet sich die Höhe der Zuschüsse.

*Der SRB hat daher ein **neues** Leistungssportkonzept erstellt, dass sich an den Vorgaben zur Umsetzung der Richtlinien ausrichtet, um eine bestmögliche Einstufung zu erreichen.*
Zu den Kriterien gehören u.a. die Umsetzung der Vorgaben zur Dopingprävention und der Prävention gegen sexualisierter Gewalt (PSG), die entsprechend in der Satzung zu verankern sind.

*Im Bereich **Dopingprävention** hat der SRB hierzu eigens am 21.03.2021 eine gemeinsame Erklärung zwischen NADA und SRB unterzeichnet. Die bisher unter § 3 Absatz 6 aufgeführte Erklärung wird (siehe Antrag 6) gestrichen. Gemäß dem Wortlaut der gemeinsamen Erklärung wurde der Wortlaut neu verfasst und in dem neuen § 25 gemeinsam mit den Regelungen zur PSG aufgeführt.*

*Die **Regelungen zur PSG** orientieren sich am Stufenmodell des DOSB deren Umsetzung sich der SRB verpflichtet hat. Sie bilden die Voraussetzung für den weiteren Erhalt von Sportfördermitteln durch den LSVS **und anderweitiger öffentlicher Zuwendungen**.*

*Das Stufenmodell ist im Zeitraum 2022 – 2024 vollständig umzusetzen und beinhaltet in der letzten Stufe die Verankerung einer Grundsatzerklärung sowie die verbindliche **Dokumentation von Verbandsstrafen** bei Pflichtverletzungen.*
Für die korrekte Formulierung erfolgte eigens eine Schulung des LSVS am 06.02.23 durch den Fachanwalt für Vereinsrecht, Herrn Patrick Nessler. Die aufgeführten Formulierungen in § 25 und § 26 basieren im Wesentlichen auf seinen Formulierungsvorschlägen und wurden auf die Bedürfnisse des SRB ausgerichtet.

ANTRAG:

Das Präsidium beantragt die Ergänzung der Satzung mit den Neufassungen der Regelungen zur Dopingprävention in § 25 und PSG in § 26

Neu gemäß Antrag:

§ 25 Dopingprävention und Prävention gegen sexualisierte Gewalt (PSG)

1. Der SRB steht für sauberen und fairen Sport. Daher unterstützen wir alle zielführenden Aktivitäten in der Dopingprävention und engagieren uns im Netzwerk GEMEINSAM GEGEN DOPING. Als Teil des Netzwerkes setzt sich der SRB für einen sauberen und fairen Sport der Zukunft ein. Integre Wettbewerbe und Chancengleichheit zwischen Athleten sind dabei unser Antrieb. Der SRB arbeitet eng mit der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und allen Netzwerkpartnern zusammen. Gemeinsames Ziel ist es, die Anti-Doping Aktivitäten zu bündeln, die Dopingprävention gemeinsam nachhaltig zu gestalten und einen umfangreichen Schutz der Athleten zu gewährleisten.

2. Der SRB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 26 Verbandsstrafen

1. Folgende Pflichtverletzungen können mit einer Verbandsstrafe belegt werden:

   (a) Die Verletzung des unter § 25. Abs. 1 aufgeführten Kooperationsvereinbarung zwischen NADA und SRB zur Dopingprävention sowie zweifelsfrei nachgewiesene Dopingvergehen.
   (b) die Ausübung von Gewalt im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, insbesondere die Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, wobei eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung ersetzt,
   (c) die Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre und der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.

2. Eine schuldhafte, mindestens fahrlässig begangene Pflichtverletzung kann mit einer der folgenden Verbandsstrafen geahndet werden:

   (a) Verwarnung,
   (b) Verweis,
   (c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens 6 Monate für alle vom SRB betriebenen bzw. bereitgestellten Anlagen, Gebäude und Gegenstände,
   (d) den Ausschluss von durch den SRB veranlasste Trainingsmaßnahmen für längstens 6 Monate,
   (e) Suspendierung von Verbandsämtern
   (f) Geldstrafen bis zu 5.000,00 EUR,
   (g) Ausschluss aus dem Verband,
   (h) Bei einem zweifelsfrei nachgewiesenen Dopingvergehen, der befristete oder dauerhafte Entzug der Renn-, Betreuer-, Trainer-, bzw. Übungsleiterlizenz,
   (i) bei einer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben begangenen und in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat oder der Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre oder der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen, der befristete oder dauerhafte Entzug der Renn-, Betreuer-, Trainer-, bzw. Übungsleiterlizenz,
   (j) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begangen oder die notwendige Distanz, die Intimsphäre oder die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise missachtet hat, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen, kann das für eine Bestrafung zuständige Verbandsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder und sonstiger möglicherweise gefährdeter Personen bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Regelung durch besonderen Beschluss des Verbandsorgans verlängert werden.
   Die Verbandsstrafen können auch bei einer einzigen Pflichtverletzung in Kombination verhängt werden.
3. Über die Verhängung einer Verbandsstrafe entscheidet das Präsidium.
4. Vor der Entscheidung über die Verhängung einer Verbandsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Verteidigung gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit den die Entscheidung tragenden Gründen in Textform bekannt zu geben